

Zweite Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

20. September 2016

zu den Gesetzesentwürfen der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)

und

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III)

und dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich als Selbsthilfevereinigung mit ca. 130.000 Mitgliedern seit über 50 Jahren für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien ein und verfolgt dabei die Leitlinien von Teilhabe und Inklusion, wie sie auch durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) seit 2009 in Deutschland gesetzlich festgeschrieben sind.

Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat bereits am 14.07.2016 eine erste Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesteilhabegesetzes in Verbindung mit den relevanten Bestimmungen des Gesetzentwurfes des Pflegestärkungsgesetzes III abgegeben, in der sich die Lebenshilfe zunächst auf die problematischsten Punkte konzentriert hat.

Mit der Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss Arbeit und Soziales möchte die Lebenshilfe die Chance nutzen, noch einmal umfassender zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Darüber hinaus hat die Lebenshilfe im Verbund der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum Gesetzentwurf des Bundesteilhabegesetzes ausführlich Stellung genommen.

Die mit der Stellungnahme der Lebenshilfe vorgenommene Positionierung ergänzt die Stellungnahme der Fachverbände zu den Punkten, die für die Lebenshilfe als Vertretung von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Familien besondere Bedeutung haben.

I. Einleitung

Die Bundesregierung hat mit den beiden am 28.06.2016 vorgelegten Entwürfen des Bundesteilhabegesetzes und des Pflegestärkungsgesetzes III mehr **Selbstbestimmung und Teilhabe** für Menschen mit Behinderung versprochen. Der vorliegende Entwurf entspricht dem noch nicht. Das Versprechen gilt es aber zu halten, gerade auch **für Menschen mit einer geistigen Behinderung**, denen **Selbstbestimmung und Teilhabe** häufig verwehrt wird.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert, dass die beiden geplanten Gesetze auch für Menschen mit einer geistigen Behinderung eine Verbesserung ihrer Lebenssituation bringen. Immerhin bezieht sich der Kern der Reform auf ein neues Recht der Leistungen der Eingliederungshilfe.

Von den aktuell 860.500 Eingliederungshilfeberechtigten hat über eine halbe Million Menschen eine geistige Behinderung. Dies wird zu häufig vergessen.

Menschen mit einer geistigen Behinderung sind auf funktionierende Unterstützungsdienste und Einrichtungen angewiesen, sie brauchen sowohl Leistungen der Eingliederungshilfe (heute geregelt in der Sozialhilfe) als auch häufig aus der Pflegeversicherung. Hier darf es keine Verschlechterung durch die beiden neuen Gesetze geben, Menschen mit einer geistigen Behinderung werden sonst zu den Verlierern dieser Reform gehören.

Eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zum Beispiel durch den Ausschluss von Leistungen der Pflegeversicherung in bestimmten Wohnsettings darf es nicht geben. Ein solcher Ausschluss droht gerade Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. Das kann die Lebenshilfe nicht akzeptieren.

Menschen mit einer geistigen Behinderung haben in der Regel kein Einkommen und sind häufig auf Grundsicherung angewiesen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Sie können auch kein Vermögen ansparen, denn die Vermögensfreigrenze bei der Grundsicherung liegt bei lediglich 2.600 Euro. Die für erwerbstätige Menschen mit Behinderung positiven Regelungen des Bundesteilhabegesetzes zur Einkommens- und Vermögensanrechnung - Erhöhung des Vermögensfreibetrages auf 50.000 Euro und vollständige Freistellung des Partnervermögens in

der Eingliederungshilfe - sind für geistig behinderte Menschen bedeutungslos. Auch sie haben aber das Recht auf ein Sparbuch und eine Steigerung des finanziellen Freiraums.

Die Lebenshilfe fordert für Menschen mit einer geistigen Behinderung einen höheren Vermögensfreibetrag.

Denkbar wäre mindestens eine Anhebung des Vermögensfreibetrages in Anlehnung an die Regelung in § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II. Hiernach ist vom Vermögen ein **Grundfreibetrag i. H. v. 150 Euro je vollendetem Lebensjahr** abzusetzen, **mindestens aber 3.100 Euro**. Demnach hätten Menschen im Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe und Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt bis zu ihrem 20. Lebensjahr einen Anspruch auf 3.100 Euro, mit 40 auf 6.000 Euro und mit 60 auf 9.000 Euro freigestellten Vermögens. Diese wenigstens geringe Ansparmöglichkeit entspricht noch nicht der Freistellung von erwerbstätigen Menschen im Bezug der Eingliederungshilfe, eröffnet aber wenigstens das „Recht auf ein Sparbuch“.

Einige Menschen mit einer geistigen Behinderung haben einen eher geringen Unterstützungsbedarf. Bei diesen Menschen können wenige Unterstützungsleistungen Teilhabe und Selbstbestimmung ermöglichen, die ohne diese Unterstützung nicht möglich wären. Ein künftiger Ausschluss dieser Menschen durch die Reduzierung des leistungsberechtigten Personenkreises von den Leistungen der Eingliederungshilfe würde daher zu fatalen Ergebnissen führen.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe nimmt in der gemeinsamen Positionierung der Fachverbände ausführlich zu den einzelnen Normen der Gesetzentwürfe Stellung. Die Fachverbände orientieren sich dabei an der Reihenfolge im Regierungsentwurf. Die vorliegende ergänzende, knapper gefasste Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe bewertet dagegen die Regelungsinhalte im Zusammenhang und nennt die jeweiligen Normen als Bezugspunkte.

Kommentierte Regelungsinhalte:

1. Hauptkritikpunkte

- a. Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege (§ 91 Abs. 3 SGB IX RegE, § 13 Abs. 3, § 43a und § 71 Abs. 4 SGB XI RegE, §§ 62 ff. SGB XII RegE)
- b. Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX RegE)
- c. Trennung der Leistungen (§ 42b SGB XII RegE)
- d. Wunsch- und Wahlrecht einschließlich „Poolen“ (§ 104 und § 116 Abs. 2 SGB IX RegE)

2. Weitere Regelungsinhalte

- a. Bundeseinheitliche Regelungen (Ausnahmen bei den §§ 46, 132 SGB IX RegE)
- b. Leistungen wie aus einer Hand (§§ 7, 14 ff. SGB IX RegE)
- c. Bundeseinheitliches Bedarfsermittlungsverfahren (§§ 19, 20 sowie §§ 117-122 SGB IX RegE)
- d. Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX RegE)
- e. Zweck der Eingliederungshilfe (§§ 90, 91 Abs. 1 SGB IX RegE, Eingliederungshilfe-Verordnung RegE)
- f. Frühförderung (§ 46 SGB IX RegE und Frühförderungsverordnung RegE)
- g. Teilhabe an Bildung (§§ 75 und 112 SGB IX RegE)
- h. Soziale Teilhabe (§§ 76 ff. und 113 ff. SGB IX RegE)

- aa) Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX RegE)
- bb) Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 81 SGB IX RegE)
- cc) Leistungen zur Mobilität (§ 83 SGB IX RegE)
- i. Teilhabe am Arbeitsleben mit
 - aa) Budget für Arbeit
 - bb) alternativen Leistungsanbietern
 - cc) Ausschluss von der Teilhabe am Arbeitsleben
 - dd) Werkstattentgelt
 - ee) Mitbestimmung(§§ 56 ff. SGB IX RegE, §§ 219 ff. SGB IX RegE, § 82 SGB XII RegE, WMVO RegE)
- j. Vertragsrecht (§§ 123 ff. SGB IX RegE)
- k. Vermögensgrenzen bei Grundsicherungsbezug
- l. Änderung des § 94 SGB XII (Übergang zivilrechtlicher Unterhaltsansprüche)
- m. § 19 Abs. 6 SGB XII auch auf Dienste erstrecken und auch im SGB IX verankern
- n. Finanzierung.

1. Hauptkritikpunkte

a. Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege

Ziel des Gesetzgebers bei den neuen Regelungen ist eine streitfreie Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege. Dieses Ziel wird verfehlt. Vielmehr droht Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf, künftig nur noch eingeschränkter Zugang zu Pflegeversicherungsleistungen zu haben. Außerdem steht zu befürchten, dass in dem nachgelagerten System der Hilfe zur Pflege künftig noch vehementer zu Lasten der betroffenen Menschen um die Zuständigkeit mit dem Träger der Eingliederungshilfe gestritten wird als bisher.

aa) Keine Ausweitung der pauschalen Abgeltung der Pflegeleistungen!

Die Lebenshilfe fordert seit vielen Jahren, dass der § 43a SGB XI abgeschafft wird, da er Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf benachteiligt. Es war daher bereits eine große Enttäuschung, dass nach den Referentenentwürfen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) und zum Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, weiterhin von Pflegeversicherungsleistungen ausgeschlossen bleiben sollen. Dass die Bundesregierung diese Diskriminierung durch Anknüpfung an das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) nun noch auf eine Vielzahl von ambulant betreuten Wohngemeinschaften ausweiten will, ist absolut undenkbar.

Das WBVG ist ein zivilrechtliches Verbraucherschutzgesetz. Es gilt für Vertragsgestaltungen, bei denen Miet- und Betreuungsverträge miteinander gekoppelt sind. Dies trifft aktuell auf viele ambulant betreute Wohngemeinschaften zu, da in vielen Regionen Deutschlands für ambulant betreute Wohngruppen geeigneter Wohnraum nicht ohne weiteres zur Verfügung steht. Daher ist häufig eine Nutzung von durch Leistungserbringer bereitgestelltem Wohnraum unumgänglich, was häufig die Anwendung des WBVG auslöst.

Dass die Inanspruchnahme der ambulanten Pflegeversicherungsleistungen von der zivilrechtlichen Vertragsgestaltung zwischen Unternehmer/Anbieter und Verbraucher/ Bewohner

abhängig gemacht werden soll, steht offensichtlich in keinerlei inhaltlichem Zusammenhang. Dies offenbart auch die zu diesem Punkt absolut dürftige Gesetzesbegründung.

Die Gestaltung der Verträge obliegt der Privatautonomie der Vertragsparteien. Daran die Gewährung von Sozialversicherungsleistungen zu koppeln, ist systemwidrig und lädt zu abweichenden Vertragsgestaltungen ein.

Für all diejenigen behinderten Menschen mit Pflegebedarf, die zukünftig in Wohnformen leben, die dem WBVG unterliegen, wäre eine solche Regelung eine Katastrophe. Sie hätten dann zur Finanzierung ihres ambulanten Wohnsettings je nach Pflegegrad zwischen 423 und 1729 Euro monatlich weniger zur Verfügung als ohne diese neue Regelung (Beträge nach § 36 SGB XI minus 266 Euro ohne Berücksichtigung weiterer ambulanter Pflegeversicherungsleistungen).

Die Finanzierung müsste dann durch die Eingliederungshilfe aufgefangen werden, was die Eingliederungshilfe entgegen der Zielsetzung des BTHG mit zusätzlichen Kosten belasten würde. Wenn man sich vor Augen hält, dass es Kommunen und Ländern bei der Reform vorrangig darum geht, eine weitere Dynamisierung der Kosten im Bereich der Eingliederungshilfe unbedingt zu vermeiden, ist davon auszugehen, dass die Eingliederungshilfeträger darum bemüht sein werden, entsprechende Kostensteigerungen durch diese Neuregelung im Recht der Pflegeversicherung so gering wie möglich zu halten. Eingliederungshilfeträger werden daher ihren Spielraum nutzen und versuchen, unter Anwendung des § 104 SGB IX RegE („Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls“) oder des § 116 Abs. 2 SGB IX RegE („Gemeinsame Inanspruchnahme“) einen Um- bzw. Einzug der betroffenen Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf gegen ihren Willen statt in eine ambulant betreute Wohngemeinschaft in eine derzeit als stationär bezeichneten Wohnform, unter anderem auch in stationäre Pflegeeinrichtungen, zu erreichen. Es ist davon auszugehen, dass diese Entwicklung insbesondere Menschen mit einem besonders hohen Unterstützungsbedarf treffen wird. Dies würde dem zentralen pflege- und behindertenpolitischen Grundsatz „ambulant vor stationär“ widersprechen.

Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass auch pflegebedürftige Menschen mit Behinderung Mitglieder der Pflegeversicherung sind und wie alle anderen auch Beiträge zahlen. Sie müssen daher die gleichen Leistungen bekommen – unabhängig davon, wo sie leben. Der § 43a SGB XI ist abzuschaffen, keinesfalls darf er ausgeweitet werden.

Zudem wird § 43a SGB XI RegE statt bisher auf „vollstationäre Einrichtungen“ nun **undifferenziert auf „stationäre Einrichtungen“ erstreckt** (in denen die Leistungen zur medizinischen Vorsorge, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur Teilhabe an Bildung oder zur Sozialen Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker Menschen oder von Menschen mit Behinderung im Vordergrund stehen). Das könnte im schlimmsten Falle bedeuten, dass ein pflegebedürftiger Mensch mit Behinderung, der z. B. zu Hause zusammen mit seinen Eltern wohnt und eine Werkstatt besucht, von allen Leistungen der häuslichen Pflege nach dem SGB XI aufgrund des Werkstattbesuchs ausgeschlossen würde.

Wenn auch in einem solchen Fall nur die monatliche Pauschale von 266 Euro von der Pflegekasse geleistet wird, was nach der derzeitigen Entwurfsfassung möglich wäre, würde dies eine absolut unerträgliche **Diskriminierung dieser Menschen und der Pflegeleistungen ihrer Familien** bedeuten. Da diese Wirkung nicht mit der Begründung in Einklang zu bringen ist, wonach durch die Änderungen nur „die bisherigen Rechtswirkungen“ aufrechterhalten bleiben

sollen, geht die Lebenshilfe bislang davon aus, dass diese Wirkung nicht bezweckt war **und fordert dringend dazu auf, diesen Fehler im Gesetz zu beheben.**

bb) Das Nebeneinander von Pflegeversicherungsleistungen und Eingliederungshilfe muss bestehen bleiben!

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe widerspricht der geplanten Änderung der jetzigen Regelung des § 13 Abs. 3 S. 3 SGB XI im häuslichen Umfeld.

Die Ziele der Eingliederungshilfe sind nicht deckungsgleich mit denen der Pflegeversicherung. Vielmehr unterscheiden sie sich von diesen grundlegend. Leistungen der Eingliederungshilfe sollen eine Behinderung abwenden oder deren Folgen mildern. Als Teilhabeleistungen dient die Eingliederungshilfe der ganzheitlichen Förderung und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 4 SGB IX). Sie ist im Verhältnis zur Pflege umfassender und zugleich grundsätzlich vorgelagert (§ 8 Abs. 3 SGB IX). Aus diesen grundlegenden Unterschieden folgt der Gleichrang der Leistungen der Eingliederungshilfe im Verhältnis zu Leistungen der Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 3 S. 3 SGB XI).

Behinderte Menschen mit Pflegebedarf brauchen daher beides: Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflegeversicherungsleistungen. Deshalb muss das Nebeneinander der Leistungen erhalten bleiben.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ändert daran nichts. Die Einfügung der pflegerischen Betreuungsmaßnahmen in § 36 SGB XI als Regelleistung ist keine diesbezüglich relevante Neuerung. Häusliche Betreuung ist bereits jetzt nach § 124 SGB XI Bestandteil der Pflegeversicherungsleistungen. Eine Teilhabeleistung im Sinne des SGB IX ist sie jedoch nicht.

Die vorgeschlagene Regelung – grundsätzlicher Vorrang der Pflegeversicherungsleistungen im häuslichen Umfeld – wird in der Praxis nicht zu der angestrebten Klärung, sondern vielmehr zu Fehlanreizen zu Lasten der Teilhabe führen.

Zweierlei steht zu befürchten: Zum einen, dass Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr im erforderlichen Umfang bewilligt werden, weil der Eingliederungshilfeträger die in Anspruch genommenen Leistungen der Pflegeversicherung „eins zu eins“ auf den festgestellten Eingliederungshilfebedarf anrechnen wird, obwohl beide Leistungen in ihrer Zielrichtung gerade **nicht** identisch sind. Zum anderen werden neue Abgrenzungsfragen und eine Flut von Einzelfallstreitigkeiten die Folge sein, da die Ausnahmeregelung einer Einordnung als Eingliederungshilfe bei dort gelagertem Schwerpunkt die Prüfung im Einzelfall voraussetzt.

Die Lebenshilfe fordert die bisherige Formulierung des § 13 Abs. 3 SGB XI beizubehalten, um deutlich zu machen, dass sich keiner der beiden Leistungsträger zu Lasten des anderen seiner Leistungspflicht entziehen kann und darf.

Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf müssen weiterhin Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen können, ohne dass eine „Anrechnung“ auf die Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgt, da Pflegeversicherungsleistungen keine Eingliederungshilfebedarfe decken können.

Aus den obengenannten Gründen widerspricht die Lebenshilfe auch dem Vorschlag Nr. 48 a, b und c, der aktuell im Bundesrat (BR-Drucksache 428/1/16 vom 13.9.2016) diskutiert wird. Denn auch hier wird der Vorrang der Pflegeversicherungsleistungen vor den

Leistungen der Eingliederungshilfe festgeschrieben. Des Weiteren hält die Lebenshilfe den Vorschlag des Bundesrates Nr. 48 a (zu § 91 Abs. 6 SGB IX-RegE), wonach es ganz grundsätzlich keine aufgesattelte Eingliederungshilfe in Pflegeheimen mehr geben darf, für einen gänzlich unzulässigen und nicht gerechtfertigten Leistungsausschluss.

cc) Eingliederungshilfe soll Hilfe zur Pflege umfassen!

Den Vorrang der Leistungen der Hilfe zur Pflege vor Leistungen der Eingliederungshilfe lehnt die Bundesvereinigung Lebenshilfe entschieden ab.

Vielmehr müssen die Leistungen der Eingliederungshilfe die Hilfe zur Pflege für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf, die zum leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe gehören, umfassen.

Im Regierungsentwurf ist eine derartige Regelung für einen kleineren Personenkreis bereits in § 103 Abs. 2 SGB IX RegE vorgesehen, damit erwerbstätige Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege benötigen, von den verbesserten Regelungen der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe profitieren können.

Die Lebenshilfe fordert, die Regelung des § 103 Abs. 2 SGB IX RegE nicht auf erwerbstätige Personen zu begrenzen, sondern für alle Menschen mit Behinderung und damit insbesondere auch für Menschen mit einer geistigen Behinderung anwendbar zu machen. Für Menschen mit einer geistigen Behinderung spielen zwar die verbesserten Regelungen zur Einkommens- und Vermögensanrechnung an dieser Stelle keine Rolle, da sie in der Regel ohnehin auf existenzsichernde Leistungen des SGB XII angewiesen sind und den dort geltenden Anrechnungsvorschriften unterliegen.

Dennoch spielt die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege für sie eine zentrale Rolle. Es geht für sie an dieser Stelle darum, „Leistungen aus einer Hand“ zu erhalten, um vor zwangsläufig immensen Abgrenzungstreitigkeiten zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) geschützt zu werden und weiterhin Zugang zu Leistungen zu erhalten, die ihren Bedarfen entsprechen. Da Leistungen der Hilfe zur Pflege zumeist billiger sind als Leistungen der Eingliederungshilfe, besteht die Gefahr, dass Leistungsträger aus finanziellen Gründen behinderungsbedingte Bedarfe fälschlicherweise der Hilfe zur Pflege zuordnen.

Es ist für Menschen mit Behinderung aber überaus wichtig, dass es keine fiskalisch bedingten Verschiebungen von Eingliederungshilfeleistungen in die Hilfe zur Pflege und damit die Sozialhilfe gibt, da sie auf die fachlich anderen, umfassenderen und pädagogisch geprägten Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sind.

Darüber hinaus würde die geplante Regelung dazu führen, dass die von Pflegebedarf und Behinderung ohnehin stark betroffenen Menschen gezwungen werden, einen Nachweis über den Schwerpunkt der Leistung anzubringen und in einer für sie prekären Situation in Einzelfallstreitigkeiten mit den beiden potentiellen Leistungsträgern einzutreten. Dies muss auf alle Fälle vermieden werden.

Für die eingliederungshilfeberechtigten Personen dürfen daher die Leistungen der Hilfe zur Pflege auch im häuslichen Umfeld keinen Vorrang vor Leistungen der Eingliederungshilfe haben.

Vielmehr muss die neue Regelung des § 103 Abs. 2 SGB IX RegE auf Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf, die zum leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe gehören, erweitert werden.

Des Weiteren müssen die Regelungen des § 63b Abs. 1 SGB XII RegE und § 91 Abs. 3 SGB IX RegE entsprechend angepasst werden. In der Folge würden die Leistungen der Eingliederungshilfe die Leistungen der Hilfe zur Pflege umfassen. Mit dem Umfassen von Hilfe zur Pflege würde auch dem Grundsatz der Leistungen - möglichst „wie aus einer Hand“ - wesentlich besser entsprochen.

Zur Frage des Personenkreises sind im Bundesrat neue Regelungsvarianten eingebracht worden, die eingehend beraten werden (Vorschlag Nr. 48 a) – BR-Drucksache 428/1/16 vom 13.9.2016). Die auch in diesem Zusammenhang geplante Vorrang-Nachrang-Regelung geht von deckungsgleichen Schnittmengen zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege aus, behauptet also, dass identische Bedarfe durch identische Leistungen gedeckt würden. Dies ist aus Sicht der Lebenshilfe jedoch gerade nicht der Fall, da wesentliche Unterschiede zwischen beiden Systemen bestehen. Außerdem ist fraglich, ob die vorgeschlagene Regelung in der Praxis tatsächlich – wie behauptet – zu einer streitfreien Klärung der Schnittstelle beitragen wird. Aufgrund der geplanten Vorrang-Nachrang-Regelung wäre dies nur möglich, wenn die angeblich deckungsgleiche Schnittmenge zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege streitfrei bestimmt werden könnte. Dass dies gelingen wird, ist derzeit nicht absehbar. Schließlich ist die Frage bzw. der Streit darum, ob es tatsächlich Schnittmengen zwischen den Systemen gibt und wie sie verlaufen, die Grundlage für die bestehenden und sich verschärfenden Schnittstellenfragen. Auch in diesem Zusammenhang wäre es zur Lösung der Schnittstelle daher vorzugswürdiger, nicht von einem Vorrang-Nachrang zu sprechen, sondern von einem jeweiligen „Umfassen“ der Leistungen.

b. Keine unangemessene Einschränkung des Zugangs zu den Leistungen der Eingliederungshilfe!

Die Lebenshilfe lehnt weiterhin nachdrücklich **§ 99 SGB IX RegE** ab. Diese Vorschrift regelt den Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe neu.

Ein **Rechtsanspruch** auf Leistungen der Eingliederungshilfe soll danach nur noch Personen zustehen, die in mindestens *fünf von neun Lebensbereichen der ICF* personellen oder technischen Unterstützungsbedarf haben (§ 99 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB IX RegE).

Die Verbände der Behindertenhilfe haben in der Anhörung zum Referentenentwurf übereinstimmend dargelegt, dass durch diese Regelung bestimmten Personengruppen, die derzeit Leistungen beziehen und diese auch dringend benötigen, der Zugang zum System Eingliederungshilfe verwehrt wird. Hierzu zählen beispielsweise Menschen mit einer nicht so stark ausgeprägten geistigen Behinderung, psychisch kranke Menschen oder auch Kinder, bei denen der Nachweis einer (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung in 5 von 9 Lebensbereichen schwer zu erbringen ist. Die Regelung widerspricht zudem nicht zuletzt der in der Anhörung zum Referentenentwurf geäußerten Absicht des BMAS, den leistungsberechtigten Personenkreis gegenüber der heutigen Situation nicht einzuschränken.

Die im Verhältnis zum Referentenentwurf vorgenommene Erweiterung des § 99 SGB IX RegE, wonach Leistungen der Eingliederungshilfe in Form einer Ermessenleistung auch Personen erhalten können, die in weniger als fünf Lebensbereichen personellen oder technischen

Unterstützungsbedarf haben, wenn dieser im Einzelfall in ähnlichem Ausmaß besteht (§ 99 Abs. 1 S. 4 SGB IX RegE), war eine zwingend erforderliche Ergänzung. Entgegen der Gesetzesbegründung ist sie jedoch nicht geeignet, das genannte Ziel – keine Einschränkung des Personenkreises – zu erreichen.

Eine Ermessensleistung ist nicht vergleichbar mit einem Rechtsanspruch, da der Rechtsanspruch des Leistungsberechtigten in diesem Fall nur auf die Ermessensbetätigung der Behörde, nicht aber auf die Leistung selbst gerichtet ist.

Es muss daher dafür Sorge getragen werden, dass die Personengruppen, die heute nach § 53 Abs. 1 SGB XII einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben, diesen auch im neuen Recht nicht verlieren. Das ist bei der vorgeschlagenen Regelung nicht der Fall.

Die Lebenshilfe fordert daher, dass die Definition des leistungsberechtigten Personenkreises auf eine valide Grundlage gestellt und die hierfür benötigte wissenschaftliche Expertise so zügig wie möglich eingeholt wird. Solange diese valide Grundlage fehlt, müssen die derzeitigen Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis beibehalten werden.

Erst nach Auswertung der wissenschaftlichen Expertise und einer Erprobung neuer Zugangskriterien in der Praxis ist eine Änderung dieser Vorschriften, z. B. in Form einer neuen Eingliederungshilfe-Verordnung, vorzunehmen.

c. Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen darf nicht zu Leistungslücken führen!

Die geplanten Regelungen zur Trennung der existenzsichernden Leistungen und der Fachleistungen der Eingliederungshilfe stellen keine anschlussfähige Weiterführung der Hilfen für die heute ca. **200.000 Menschen in stationären Einrichtungen** dar.

aa) Regelbedarfsstufe 1 für Menschen in gemeinschaftlichen Wohnformen

Nach **§ 8 Abs. 1 Ziffer 2b SGB XII RBEG RefE** sollen Personen der Regelbedarfsstufe 2 zugeordnet werden, die nicht in einer Wohnung leben, weil ihnen allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind. Dies betrifft ab 2020 Personen, die in bisher als stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe bezeichneten Wohnformen (Heimen) leben.

Die vorgesehene Leistungshöhe ist in der Regelbedarfsstufe 2 auf 368 Euro festgelegt. Es bestehen erhebliche Bedenken, ob diese Regelbedarfsbemessung den besonderen Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen in Gemeinschaftswohnformen (Wohnheimen) gerecht wird.

Zudem sind die Kosten für den Lebensunterhalt in einer stationären Einrichtung nicht ohne weiteres mit den Kosten für den Lebensunterhalt in üblichen Wohnkontexten vergleichbar, die von der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe erfasst werden und die damit heute der Ermittlung der Regelbedarfe zugrunde liegen.

Es ist weder aus dem Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung erkennbar, dass der Gesetzgeber im Vorfeld konkrete Erhebungen zur spezifischen Situation von Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen durchgeführt hat, um sicherzustellen, dass Menschen mit

Behinderungen, die in zukünftig als gemeinschaftliche Wohnformen definierten Settings leben, auch nach der Umstellung ausreichend Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhalts einschließlich eines Betrages zur persönlichen Verfügung haben. Insofern darf für Menschen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen entsprechend den bisherigen Wohnheimen der Eingliederungshilfe leben, nichts anderes gelten, als in der Begründung zum RBEG-RefE für Menschen in Wohngemeinschaften dargelegt wird (S. 81): Da die Ermittlung der Regelbedarfe weiterhin allein auf den Sonderauswertungen für Alleinlebende basiert, ist auch Erwachsenen, die nicht allein aber auch nicht als Paar mit anderen zusammen leben, der Regelbedarf für Alleinlebende zuzuordnen, weil ein allenfalls vermuteter Minderbedarf durch das Zusammenleben nicht hinreichend fundiert und quantifiziert werden kann.

Die Lebenshilfe ist daher der Auffassung, dass Menschen mit Behinderung in Wohngemeinschaften und in anderen Gemeinschaftswohnformen mangels fundierter Datengrundlage gleichermaßen alle der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen sind.

Die Trennung der Fachleistungen von den Lebensunterhaltsleistungen durch das BTHG ist noch mit vielen Unklarheiten hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Leistungsbestandteile des bisherigen stationären Wohnens verbunden. Die Lebenshilfe fordert daher, die konkrete Umsetzung vor Einführung ins Gesetz durch eine repräsentative und transparente Modellphase zu erproben und die gesetzliche Umstellung erst im Anschluss daran auf der Basis valider Erkenntnisse zu gestalten. In diese Modellphase sollte auch eine Evaluation der Zusammensetzung und der Höhe des Regelbedarfs einschließlich eines ausreichenden Barbetrags zur persönlichen Verfügung für Menschen in Gemeinschaftswohnformen einbezogen werden.

bb) Eigenanteil bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung

Im Zusammenhang mit dem in **§ 42a Abs. 2 SGB XII RegE** vorgesehenen Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung ist nach **§ 9 Abs. 2 RBEG RefE** ein Eigenanteil für ersparte Verbrauchsausgaben pro Mittagessen von 1 Euro vorgesehen.

Da das Mittagessen in Werkstätten bislang gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts als Leistung der Eingliederungshilfe gewährt wurde, kann es durch die Verschiebung in die Leistungen der Grundsicherung zu unterschiedlichen Auswirkungen bei den Leistungsberechtigten kommen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass sich die Mehrbedarfe nach § 42a SGB XII RegE nur auf die Grundsicherung, nicht aber die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen. Eine Begründung für diese unterschiedliche Behandlung ist nicht ersichtlich. Die Mehrbedarfe sollten daher auch Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden.

In jedem Fall muss es einen Ausgleich eventueller Nachteile für die Betroffenen durch die Verschiebung der Kostentragung für das gemeinschaftliche Mittagessen geben. Die Lebenshilfe schlägt dafür eine Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes nach § 59 SGB IX RegE vor.

cc) Kosten der Unterkunft in gemeinschaftlichen Wohnformen der Eingliederungshilfe

Die in § 42b SGB XII RegE geplanten Regelungen reichen nicht aus, die Kosten der Unterkunft in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu decken.

Der Regierungsentwurf sieht mit § 42b SGB XII RegE eine neue Vorschrift im Recht der Grundsicherung vor, die im Hinblick auf die Kosten der Unterkunft und Heizung zwischen verschiedenen Wohnformen unterscheidet. Es wird danach unterschieden, ob die Leistungsberechtigten in einer Wohnung leben oder in Räumlichkeiten, die keine Wohnung sind, weil ihnen allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken überlassen wird. Die Definition der letztgenannten Räumlichkeiten dient dazu, die bisher stationären Wohneinrichtungen zu erfassen, die häufig nicht die Kriterien einer typischen Wohnung erfüllen.

Es ist bereits fraglich, ob die vorgesehenen Definitionen und ihre Konkretisierung in der Gesetzesbegründung tatsächlich eine klare Abgrenzung insbesondere von heutigen ambulanten Wohnsettings und modernen, individualisierten stationären Wohnsettings ermöglichen werden.

Dies ist jedoch von Bedeutung, weil jeweils unterschiedliche Regelungen für die Kosten der Unterkunft vorgesehen sind. Für bislang stationäre Wohneinrichtungen, die nach der Konzeption des BMAS „persönlichen Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung“ überlassen, soll die örtlich geltende Warmmiete eines Einpersonenhaushalts als Referenzgröße gelten (§ 42b Abs. 5 SGB XII RegE).

Die geplante Regelung in § 42b Abs. 5 SGB XII RegE verkennt jedoch, dass die Unterkunftskosten in einer Wohneinrichtung nicht mit den Mietkosten eines üblichen Einpersonenhaushalts verglichen werden kann und daher die Kosten eines Einpersonenhaushalts nicht als Referenzgröße herangezogen werden können. Der Bau und die Ausstattung von Wohneinrichtungen folgen nicht den Regeln des normalen Mietwohnungsbaus. Vielmehr greifen eine Vielzahl von Vorschriften und Vorgaben, die sich u. a. aus Heimrecht und weiterem Bau- und Ordnungsrecht (z. B. Brandschutz), den Arbeits- und Gesundheitsschutzregelungen, aber auch aus Vorgaben der Träger der Eingliederungshilfe selbst ergeben (z. B. Wohngruppengröße, Vorhaltepflcht von Platzangebot).

Der Gesetzentwurf geht wegen dieser Besonderheiten selbst davon aus, dass höhere „Mietkosten“ als im normalen Mietmarkt bestehen, weshalb ein maximaler Zuschlag von 25 % vorgesehen ist.

Dieser wird nach Auffassung der Lebenshilfe wegen der oben beschriebenen Besonderheiten jedoch zumeist nicht ausreichen. Auch der Gesetzgeber hält darüber hinausgehende Unterkunftskosten für möglich, wobei der Bund seine Kosten im Rahmen der Grundsicherung (vgl. § 46a SGB XII) durch eine verbindliche Kappungsgrenze begrenzen möchte und für darüber hinausgehende Kosten den Eingliederungshilfeträger in die Pflicht nehmen will, der diese jedoch nur solange übernehmen soll, bis die Kosten durch einen Wechsel der Unterkunft gesenkt werden können (§ 42b Abs. 6 SGB XII RegE).

Eine gespaltene Zuständigkeit/ Kostentragungspflicht an dieser Stelle wird nicht nur Bürokratie erzeugen, sondern auch Raum für Streitigkeiten zwischen den Beteiligten eröffnen, der für Menschen mit Behinderung nachteilig ist.

Die Lebenshilfe fordert daher, dass die Kosten der Unterkunft im Rahmen der existenzsichernden Leistungen „aus einer Hand“ finanziert werden.

Darüber hinaus ist ein adäquater Ersatz an Wohnmöglichkeiten für all die Menschen, die aktuell in Wohnstätten der Behindertenhilfe leben, ebenfalls nicht ersichtlich. Vielmehr hemmen die unter II. 1. beschriebenen Neuregelungen zur Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege das

Entstehen weiterer neuer ambulanter Wohnformen gerade für Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf.

Die Lebenshilfe spricht sich daher für eine Bestandsschutzregelung sowohl für die Menschen mit Behinderung als auch für die Einrichtungen selbst aus.

Will man nicht den guten und vielfältigen Wohnangeboten für Menschen gerade mit hohem Unterstützungsbedarf Schaden zufügen, müssen in Bezug auf die bestehenden Wohneinrichtungen die tatsächlichen und auch bislang anerkannten Kosten für Unterkunft im Sinne einer individuellen und einrichtungsbezogenen Bestandsschutzregelung übernommen werden.

Darüber hinaus muss ein einheitlicher Maßstab für die Bemessung der Kosten der Unterkunft und Heizung festgelegt werden, wenn Menschen mit Behinderung in einem Wohnangebot nach § 42b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII RegE leben, das nach dem 31.12.2019 (also nach der Systemumstellung) geplant oder realisiert wird. Hierfür sind entsprechende Kriterien für die Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung unter Berücksichtigung der zielgruppenspezifischen Bau- und Ausstattungsnotwendigkeiten vom Bund festzulegen. Diese sollten aufgrund der oben beschriebenen Besonderheiten nicht an eine Referenzgröße eines normalen Mietverhältnisses angeknüpft werden.

Darüber hinaus weist die Lebenshilfe darauf hin, dass sich die im Gesetzentwurf vorhandenen Regelungen zu den Kosten der Unterkunft nur auf Empfänger von Leistungen der Grundsicherung beziehen und damit eine wichtige Personengruppe, nämlich Menschen mit Behinderung, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, außer Acht lässt. Aus dem Bericht der UAG Statistik des BTHG-Prozesses ergibt sich, dass Ende 2013 112.145 Eingliederungshilfeempfänger in einer Wohneinrichtung Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung) und 141.636 (davon 29.491 ausschließlich) Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (HLU) erhielten. Damit wird deutlich, dass alle Regelungen, die für Grundsicherungsempfänger getroffen werden, auch für HLU-Bezieher in gleichem Maße gelten müssen. Der Gesetzentwurf ist diesbezüglich dringend nachzubessern.

dd) Keine Abkehr vom Bruttoprinzip

Im Zusammenhang mit der Trennung der Leistungen werden die Finanzflüsse z. B. bei der Finanzierung von Wohnraum neu geregelt: § 137 Abs. 3 SGB IX RegE sieht die **Abkehr vom „Bruttoprinzip“** vor. Damit wird der Leistungserbringer und nicht mehr der Eingliederungshilfeträger dafür verantwortlich, den Eigenbeitrag des Leistungsberechtigten einzufordern, so dass das wirtschaftliche Risiko der Leistungserbringung diesbezüglich auf den Leistungserbringer übergeht. Im Sinne des Sicherstellungsauftrags des Eingliederungshilfeträgers ist diese Lösung nicht sachgerecht. Darüber hinaus brächte die vorgesehene Einführung des Nettoprinzips die Erbringer von Eingliederungshilfeleistungen in die Situation, ihren Bewohnern oder Klienten selbst ggf. mit Mahnungen etc. gegenüberzutreten. Eine solche Rolle ist einem Leistungserbringungsverhältnis, in dem eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Klienten und Leistungserbringer unbedingt erforderlich ist, nicht zuträglich.

Die Lebenshilfe fordert, auf die Regelung des § 137 Abs. 3 SGB IX RegE zu verzichten und eine dem § 91 Abs. 5 SGB VIII entsprechende Regelung aufzunehmen.

d. Kein „Zwangspoolen“!

Die geplante Regelung zur „gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen“ (§ 116 Abs. 2 SGB IX RegE) widerspricht dem Wunsch und Wahlrecht.

Für die auch zukünftig bedeutsamsten Fallkonstellationen, ob Menschen mit Behinderung in Bezug auf ihre benötigte Unterstützung Einzelleistungen in Anspruch nehmen können oder auf Gruppenleistungen verwiesen werden, gilt nach der neuen Regelungssystematik des SGB IX RegE nicht § 104 SGB IX RegE, sondern allein § 116 Abs. 2 SGB IX RegE.

Eine gemeinschaftliche Leistungserbringung ist danach regelhaft vorgesehen. Als einziges Korrektiv ist das Kriterium der „Zumutbarkeit“ geplant – aus Sicht der Lebenshilfe ein viel zu schwaches Korrektiv. Entscheidungen gegen den Willen des Leistungsberechtigten werden dementsprechend regelhaft ermöglicht.

Die geplante Regelung zum „Poolen“ bleibt damit für ganz wesentliche Fallkonstellationen sogar hinter der auch bisher schon als defizitär erlebten Regelung zum Wunsch- und Wahlrecht in § 13 SGB XII zurück, die neben der Zumutbarkeit auch das Kriterium der unverhältnismäßigen Mehrkosten einbezieht.

Der in der Gesetzesbegründung zu § 104 SGB IX RegE enthaltene Hinweis, dass die bisherige Leistungsgewährung im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt werden sollte, kann ein „Poolen“ gegen den Willen des Leistungsberechtigten nicht verhindern. Es fehlt bereits die verbindliche Verankerung im Gesetzestext selbst. Ohnehin könnten hiervon nur Menschen mit Behinderung profitieren, die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Für zukünftige Generationen von Menschen mit Behinderung wäre sie dagegen ebenso bedeutungslos wie in Fällen, in denen sich der Bedarf ändert. Der Hinweis würde daher auf Dauer ins Leere laufen. Die Regelung führt daher nicht zu einer zukunftssicheren Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts von Menschen mit Behinderung.

Die Regelung zum „Poolen“ muss daher dringend geändert werden, da ansonsten das Wunsch- und Wahlrecht nicht erweitert, sondern noch weiter eingeschränkt wird – aus Sicht der Lebenshilfe ein nicht hinnehmbares Szenario.

Es muss darum gehen, auch der zukünftigen Generation von Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben jenseits von „gemeinsamen Leistungen“ zu ermöglichen.

Um das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung zu stärken, ihre selbstbestimmte Lebensgestaltung nicht weiter einzuschränken und ihre berechtigten Bedarfe zu decken, darf eine „gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen“ ausschließlich mit Zustimmung des Leistungsberechtigten möglich sein. Dies gilt besonders beim Wohnen und bei der Freizeit.

Auf jeden Fall darf es keine Verschlechterungen im Vergleich zum heute geltenden Recht geben – sonst verfehlt die Reform ihr Ziel, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu stärken (vgl. u. a. Gesetzesentwurf, S. 2 und 229).

2. Weitere Regelungsinhalte

a. Ziel eines Bundesteilhabegesetzes muss es sein, gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland zu schaffen

Ungleiche Standards bei der Teilhabe darf es nicht länger geben. Der Bund muss daher die Gesetzgebungszuständigkeit für die Eingliederungshilfe auf jeden Fall behalten. Gleiche Mindeststandards in Deutschland werden jedoch auch dadurch gefährdet, dass im Bundesteilhabegesetz Abweichungsklauseln normiert werden, die länderspezifische Regelungen zum Nachteil von Menschen mit Behinderungen ermöglichen. Dies ist beispielsweise im Vertragsrecht (§§ 128 Abs. 1 S. 3 und 132 SGB IX RegE) und in der Frühförderung (§ 46 Abs. 5 S. 4 SGB IX RegE) vorgesehen.

b. Leistungen wie aus einer Hand

Die vorgesehenen Regelungen im Teil 1 des SGB IX RegE, welche die Koordination des Verfahrens bis zur Leistungsbewilligung regeln und damit die Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit verschiedener Rehabilitationsträger stärken, werden von der Lebenshilfe als wichtiger Schritt begrüßt.

Der neu eingefügte § 7 Abs. 2 SGB IX RegE sieht vor, dass die Leistungsgesetze der Rehabilitationsträger keine abweichenden Regelungen zu den Kapiteln 2 bis 4 im 1. Teil des SGB IX RegE (Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen, Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs, Koordinierung der Leistungen) vorsehen dürfen. Diese Kapitel werden damit abweichungsfest ausgestaltet. Von den Vorschriften des Kapitels 4 SGB IX RegE (Koordinierung der Leistungen) kann auch durch Landesrecht nicht abgewichen werden. Sehr zentrale Aufgaben der Zuständigkeitsklärung, der Bedarfsfeststellung, Begutachtung und Teilhabeplanung werden auf diese Weise für alle Rehabilitationsträger verbindlich geregelt, was dazu beitragen kann, dem Ziel einer abgestimmten und nahtlosen Leistungserbringung im Rehabilitationsprozess ein Stück näher zu kommen. Die Regelung wird daher ausdrücklich begrüßt.

Die vorgeschlagenen Regelungen zur verbindlichen Koordination der Rehabilitationsträger in §§ 14 bis 18 SGB IX RegE sind geeignet, die in der Weiterentwicklung des SGB IX verfolgten Ziele (größere Verbindlichkeit, Erhalt der Fristenregelungen, wirksame Durchsetzung berechtigter Ansprüche im gegliederten Sozialleistungssystem) zu erreichen. Dabei knüpfen sie an die bestehenden Regelungen des § 14 SGB IX und damit an die hierzu ergangene Rechtsprechung an.

§ 15 SGB IX RegE soll dabei Leistungen wie aus einer Hand ermöglichen, in dem es das Verfahren bei einem Leistungsträger bündelt. Der Referentenentwurf sah dabei bisher im Regelfall auch eine Leistungsbewilligung und -erbringung durch den koordinierenden Leistungsträger vor. Im Gesetzentwurf findet sich nun – offenbar zur Verwaltungsvereinfachung – eine Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses hinsichtlich der Leistungsbewilligung und -erbringung. Dies erschwert die Zielsetzung, Leistungen wie aus einer Hand umzusetzen. Aus Sicht der Lebenshilfe wäre daher eine Regelung in Anlehnung an den Referentenentwurf zielführender, bei der die aktive Zustimmung des Leistungsberechtigten zur getrennten Leistungsbewilligung und -erbringung erforderlich ist.

c. Bundeseinheitliches Verfahren zur Bedarfsermittlung, um individuelle Bedarfsdeckung zu erreichen

Das Teilhabeplanverfahren (§§ 19, 20 SGB IX RegE) und das Gesamtplanverfahren (§§ 117-122 SGB IX RegE) sind Regelungen für eine bundeseinheitliche Bedarfsermittlung unter Beteiligung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertrauenspersonen.

Die Verpflichtung aller Rehabilitationsträger in Teil 1 des SGB IX RegE, bei Bedarfen aus mehreren Leistungsgruppen oder bei der Beteiligung mehrerer Rehabilitationsträger einen Teilhabeplan zu erstellen, wird ausdrücklich begrüßt. Die klar geregelte Verantwortlichkeit auch bei Fortschreibung des Teilhabeplans ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Leistungen nahtlos ineinandergreifend ermittelt und erbracht werden können. Die in § 19 Abs. 2 SGB IX RegE gelisteten Inhalte des Teilhabeplans erscheinen geeignet, das Ziel einer vollständigen und koordinierten Leistungserbringung zu erreichen.

Die bisher lediglich für das Gesamtplanverfahren vorgesehenen Verfahrensmaßstäbe und -kriterien (§ 117 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX RegE) sowie die ICF-Orientierung der Bedarfsermittlungsinstrumente (§ 118 Abs. 1 SGB IX-RegE) sollten für alle Rehabilitationsträger und damit auch für das Teilhabeplanverfahren gelten und abweichungsfest in Teil 1, Kapitel 3 und 4 geregelt werden.

Die Lebenshilfe begrüßt darüber hinaus die im Recht der Eingliederungshilfe geplanten Regelungen zum Gesamtplanverfahren in §§ 117 ff. SGB IX RegE, da die Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens im Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe auch dann erforderlich ist, wenn nur der Träger der Eingliederungshilfe und nur eine Leistungsgruppe betroffen ist. Von daher stellen diese Regelungen eine sinnvolle Ergänzung zum Teilhabeplanverfahren dar.

Insbesondere die in § 118 Abs. 1 SGB IX RegE vorgesehene Ermittlung des individuellen Bedarfs mit einem an der ICF orientierten Instrument unter Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten und die Einbeziehung aller ICF-Lebensbereiche in die Bedarfsfeststellung sind wichtige Neuerungen.

Die Einrichtung und die Ausgestaltung der Teilhabe- bzw. Gesamtpfankonferenz werden begrüßt. Sie sind, wie auch die Begründung hervorhebt, ein sehr wichtiges Instrument der vollständigen, zweckmäßigen und nahtlosen Bedarfsermittlung, Leistungserbringung und Leistungsgestaltung. Aus diesem Grund ist es nicht akzeptabel, dass die Durchführung einer Teilhabe- bzw. Gesamtpfankonferenz allein in der Entscheidungsgewalt des leistenden Rehabilitationsträgers liegt. Das im Gesetzentwurf für die Teilhabeplankonferenz, nicht jedoch für die Gesamtpfankonferenz, neu vorgesehene Anhörungsrecht des Leistungsberechtigten für den Fall, dass von der Durchführung einer Teilhabeplankonferenz entgegen ihrem ausdrücklichen Wunsch abgesehen werden soll, stärkt zwar die verfahrensrechtliche Position des Leistungsberechtigten, ändert jedoch nichts daran, dass seine Position insgesamt zu schwach ausgestaltet ist. Das Recht des Leistungsberechtigten, die Durchführung einer Teilhabe- bzw. Gesamtpfankonferenz durchzusetzen, muss stärker ausgeprägt sein. Der Anspruch des Leistungsberechtigten muss daher aus Sicht der Lebenshilfe durch Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses deutlich gestärkt werden.

Im Gesamtplanverfahren muss darüber hinaus – wie bisher nur im Teilhabeplanverfahren – eine Regelung entsprechend § 20 Abs. 3 SGB IX RegE verankert werden, wonach auf Wunsch oder mit Zustimmung des Leistungsberechtigten Dienste und Einrichtungen an der Teilhabeplankonferenz teilnehmen können und im Vorfeld auf die Angebote der Teilhabe-

beratung nach § 32 SGB IX RegE hinzuweisen ist. Hierdurch würden essentielle Verfahrensregelungen, die dem Schutz und der Stärkung des Leistungsberechtigten dienen, auch im Bereich der Eingliederungshilfe sichergestellt und eine verfahrensrechtliche Schlechterstellung von Eingliederungshilfeberechtigten vermieden werden.

Da dem **Teilhabe- bzw. Gesamtplan** nach neuem Recht eine Schlüsselfunktion zukommen wird, muss sich deren besondere Bedeutung auch verfahrensrechtlich niederschlagen. Dementsprechend müssen sie **Teil des Verwaltungsaktes** werden.

d. Stärkung des Menschen mit Behinderung im Verfahren durch ergänzende Teilhabeberatung

Mit § 32 SGB IX RegE wird die unabhängige Teilhabeberatung eingeführt, die vom Bund für fünf Jahre finanziert wird. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die Einführung einer Beratung, die neben der Beratung durch den Leistungsträger steht. Sie kann die Menschen mit Behinderungen im Verfahren stärken und dazu beitragen, dass ihre Bedarfe individuell und umfassend erfasst sowie bedarfsdeckende Leistungen bewilligt werden.

Der Ansatz der Peerberatung wird begrüßt und sollte auch in geeigneter Form für Menschen mit geistiger Behinderung umgesetzt werden können. Der Hinweis in der Begründung, dass auch Angehörige „Peers“ sein können, ist hilfreich.

Gerade für den Personenkreis von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sind adäquate Beratungsangebote vor und im Prozess der Teilhabeplanung vorzusehen, da dieser Personenkreis einerseits die Mehrheit der Leistungsbezieher von Eingliederungshilfeleistungen darstellt und andererseits angesichts des Umfangs an notwendiger Unterstützung in besonderer Weise darauf angewiesen ist.

Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe ist es allerdings erforderlich, dass die Teilhabeberatung als dauerhaftes Angebot ausgestaltet und nicht zeitlich befristet wird. Die nun vorgesehene Evaluation ist zwar positiv, ersetzt aber nicht eine längere Finanzierungsperspektive.

e. Zweck der Eingliederungshilfe

Bislang gilt nach § 53 Abs. 3 SGB XII, dass es besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist, *„eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.“*

§ 90 Abs. 1 SGB IX RegE formuliert dagegen in Satz 2: *„Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.“* Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Bestimmung nicht im Licht der UN-BRK weiterentwickelt wurde, sondern eine Nachbildung des § 2 Abs. 1 SGB XI erfolgt. Durch die Einführung des „Befähigungsziels“ wird zu sehr auf vorhandene oder nicht vorhandene Fähigkeiten der behinderten Person abgestellt.

Es sind nach dem modernen Verständnis von Behinderung aber nicht die Fähigkeiten zur Teilhabe beeinträchtigt, sondern die Teilhabe ist beeinträchtigt. Hierauf müssen sich die Leistungen richten.

Darüber hinaus muss die „*volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe*“ am Leben in der Gesellschaft nicht bloß gefördert, sondern gewährleistet werden (vgl. § 90 Abs.1 S. 1 SGB IX RegE).

Der rehabilitative Aspekt der Eingliederungshilfe, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern, ist heute in § 53 Abs. 3 SGB XII verankert. Der Regierungsentwurf sieht nun jedoch vor, diesen rehabilitativen Aspekt ausschließlich der Medizinischen Rehabilitation zuzuweisen (§ 90 Abs. 2 SGB IX RegE). Dies würde einem Verständnis entsprechen, das dem überholten medizinischen Modell folgt, und stellt eine unzulässige Verengung des Zwecks der Eingliederungshilfe dar. Der rehabilitative Zweck (drohende Behinderung verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen beseitigen oder mildern) muss daher nach Auffassung der Lebenshilfe in der allgemeinen Aufgabenbeschreibung der Eingliederungshilfe (§ 90 Abs. 1 SGB IX RegE) ergänzt werden, um ihn für alle Leistungen der Eingliederungshilfe zu verankern.

f. Frühförderung

Die gesetzlichen Regelungen werden in § 46 SGB IX RegE und der Frühförderungsverordnung-RegE ergänzt und konkretisiert. Die Lebenshilfe begrüßt diese Veränderungen, da damit die seit Inkrafttreten des SGB IX 2001 nicht bundesweit vollzogene Erbringung von Frühförderung als Komplexleistung ermöglicht wird. Die im Teil 1 des SGB IX und der Frühförderungsverordnung-RegE vorgesehenen Änderungen – Einführung einer gesetzlichen Definition der Komplexleistung und Übernahme der im gemeinsamen Rundschreiben von 2009 umschriebenen Leistungsbestandteile – werden zu einem gemeinsamen Verständnis der Komplexleistung beitragen und damit einen Teil der bestehenden Probleme lösen können.

Auch die vorgesehene Möglichkeit, Landesrahmenvereinbarungen bzw. sie ersetzende Rechtsverordnungen der Länder zu schaffen, wird begrüßt, da auf diese Weise auf Landesebene konkretisierende Regelungen erlassen werden können, die eine landeseinheitliche Leistungserbringung ermöglichen und dadurch die Vertragsverhandlungen nach § 38 SGB IX RegE erleichtern können. Darüber hinaus sind jedoch Konfliktlösungsmechanismen für den Fall vorzusehen, dass vor Ort Streit zwischen den Beteiligten über den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen besteht. Hierfür bietet sich, wie auch in anderen Bereichen, die Einführung einer rehabilitationsträgerübergreifenden Landeschiedsstelle an.

Die Lebenshilfe begrüßt des Weiteren die Einführung von Pauschalen und die Festschreibung der prozentualen Anteile in § 46 Abs. 5 S. 1 bis 3 SGB IX RegE. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die in der Frühförderverordnung-RegE beschriebenen Bestandteile einer Komplexleistung (offene, niedrighschwellige Beratungsangebote, Leistungen zur Sicherstellung der Interdisziplinarität und die mobil aufsuchenden Hilfen) zwingend notwendig, weil diese Leistungsbestandteile gerade keinem der beteiligten Rehabilitationsträger (Krankenkassen, Träger der Eingliederungshilfe bzw. Träger der Jugendhilfe) leistungsrechtlich eindeutig zugeordnet werden können. Durch die vorgesehene pauschalierte Aufteilung der Entgelte zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern wird dem Konzept einer Komplexleistung

Rechnung getragen. Die derzeit zum Teil noch praktizierten Einzelabrechnungen kollidieren hiermit hingegen unweigerlich.

Gerade deshalb begegnet es großen Bedenken, dass den Ländern in § 46 Abs. 5 S. 4 SGB IX RegE die Möglichkeit eröffnet wird, „*andere als pauschale Abrechnungen vorzusehen*“. Damit besteht die Gefahr, dass die positive gesetzliche Veränderung durch Einführung einer pauschalierten Aufteilung von Entgelten in einzelnen Ländern nicht zum Tragen kommt und daher die bisher bestehenden Hemmnisse bei der Umsetzung der Komplexleistung in Teilen Deutschlands erhalten bleiben. Die den Ländern in § 46 Abs. 5 S. 4 SGB IX RegE eröffnete Möglichkeit muss daher gestrichen werden.

Darüber hinaus ist die Regelung zu „anderen nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen“ in § 46 Abs. 2 SGB IX RegE nach wie vor äußerst bedenklich. Durch die neue Umschreibung dieser anderen Einrichtungen („andere nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum“) sind zwar deren Struktur- und Qualitätsanforderungen den Standards der regulären Frühförderstellen angenähert worden. Ein Blick in § 46 Abs. 4 Nr. 1 SGB IX RegE zeigt jedoch, dass sie nicht zwingend den gleichen Mindeststandards, Berufsgruppen, Personalausstattung und sachliche und räumliche Ausstattung unterworfen werden wie interdisziplinäre Frühförderstellen, obwohl sie die gleichen Leistungen erbringen sollen. Der gesetzlichen Regelung ist nicht zu entnehmen, wann von einem „vergleichbarem Spektrum“ ausgegangen werden muss. Insgesamt wird nicht deutlich, inwieweit sich interdisziplinäre Frühförderstellen und „andere nach Landesrecht zugelassene Einrichtungen mit vergleichbarem interdisziplinären Förder-, Behandlungs- und Beratungsspektrum“ unterscheiden können sollen bzw. dürfen. Dies wird den Ländern überlassen. Dadurch ist es nicht möglich, die Folgen einer derartigen Regelung für Kinder mit (drohender) Behinderung abzusehen. Aus Sicht der Lebenshilfe besteht die große Gefahr, dass durch diese Öffnung ein „Kostendruck“ nach unten erzeugt werden wird und dadurch die Qualität von Frühförderleistungen zu Lasten der Kinder mit (drohender) Behinderung in Frage steht. Die etablierten Standards der IFF könnten dadurch ausgehöhlt werden und entsprechende Leistungen in einzelnen Bundesländern in Qualität und Umfang nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Lebenshilfe fordert daher nachdrücklich eine gesetzliche Regelung, wonach von dieser länderspezifischen Abweichungsregelung nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn im jeweiligen Land das Standardangebot an Interdisziplinärer Frühförderung mit Pauschalabrechnung für alle Leistungsberechtigten wohnortnah erreichbar ist und Erziehungsberechtigte eine echte Wahlmöglichkeit zwischen dieser Leistungsgestaltung und dem abweichenden Leistungsangebot in landestypischer Ausgestaltung haben.

Dies ist eine unverzichtbare Voraussetzung, da nur so sichergestellt werden kann, dass die Qualität der Frühförderung, einer Leistung von hoher Bedeutung für Kinder mit Behinderung und solchen, die von Behinderung bedroht sind, nicht gefährdet ist. Die mittlerweile breit konsentrierte Komplexleistung darf durch eventuelle abweichende Angebote und Abrechnungsvarianten nicht gefährdet werden

g. Teilhabe an Bildung

Aus Sicht der Lebenshilfe ist es zu begrüßen, dass im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes weiterhin Leistungen zur Teilhabe an Bildung sowohl in § 75 als auch in § 112 SGB IX RegE vorgesehen sind.

Solange das Bildungssystem die behinderungsbedingten Bedarfe von Kindern mit Behinderungen nicht umfassend deckt, bleibt durch diese gesetzlichen Regelungen ein Leistungssystem zur Sicherung einer inklusiven (Schul-)Bildung erhalten.

Die Lebenshilfe begrüßt darüber hinaus die Regelung des § 112 Abs. 1 S. 2 SGB IX RegE, wonach Schülerinnen und Schüler mit Behinderung die notwendige Unterstützung zum Besuch schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form als Leistung zur Teilhabe an Bildung anerkannt wird. Jedoch muss daneben auch die behinderungsbedingte Unterstützung im Hort als Leistung zur Teilhabe an Bildung anerkannt werden, da auch dort bildungsbezogene Angebote wie Hausaufgabenbetreuung im Vordergrund stehen.

h. Individuelle Bedarfsdeckung mit einem offenen Leistungskatalog und gesetzlichen Klarstellungen im Bereich der Sozialen Teilhabe

Die „Soziale Teilhabe“ ist eine wesentliche Leistung der Eingliederungshilfe. Sie soll die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewährleisten. Es bedarf hierfür auch weiterhin eines offenen Leistungskataloges, um gemäß dem Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung im Sinne der UN-BRK behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

Daher begrüßt es die Lebenshilfe ausdrücklich, dass für Leistungen zur Sozialen Teilhabe weiterhin das Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung gilt und ein offener Leistungskatalog vorgesehen ist.

aa) Assistenzleistungen

In der vorgeschlagenen neuen Struktur der Leistungen zur Sozialen Teilhabe kommt den „Assistenzleistungen“ (§ 78 SGB IX RegE) eine herausragende Bedeutung zu. Darin sollen u. a. die bisherigen Leistungstatbestände „*Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten*“ und „*Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben*“ (§§ 55 Abs. 2 Nr. 6 und 7 SGB IX) aufgehen. Es ist daher von großer Wichtigkeit, dass diese Vorschrift mit der notwendigen Sorgfalt formuliert wird, damit Auslegungstreitigkeiten ausgeschlossen bzw. auf ein Minimum reduziert werden können und so eine bundeseinheitliche, rechtssichere Anwendung ermöglicht wird.

Noch im Referentenentwurf war die Reichweite der Norm nur sehr vage umschrieben. Die Lebenshilfe begrüßt es daher sehr, dass ihr Impuls zur Konkretisierung des Anwendungsbereiches in Form eines offenen Leistungskatalogs im Rahmen des § 78 SGB IX RegE aufgegriffen worden ist. Wesentliche Teilbereiche werden nun in § 78 Abs. 1 SGB IX RegE umschrieben.

Einige wesentliche Bereiche werden jedoch leider nicht explizit benannt, obwohl sie aus Sicht der Lebenshilfe von enormer Wichtigkeit sind. Hierbei handelt es sich u. a. um die Unterstützung im Urlaub und die Unterstützung bei der Gesundheitsvorsorge (z. B. Förderung gesundheitsdienlicher Verhaltensweisen oder Aufmerksamkeit für Krankheitszeichen), die über die nunmehr erfassten nachgehenden Hilfen zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen hinausgeht. Auch die Begleitung bei Krankenhausbehandlung ist erneut nicht geregelt worden, obwohl dies in der Praxis große Probleme bereitet und daher eine Anspruchsgrundlage jenseits des § 11 Abs. 3 SGB V dringend notwendig ist.

Ebenso ist die Assistenzleistung für die Ausübung eines Ehrenamts – trotz der Verbesserungen im Verhältnis zum Referentenentwurf – nach wie vor nicht überzeugend gelöst. Menschen mit Behinderung werden nach wie vor vorrangig auf die Unterstützung durch das persönliche Umfeld verwiesen, die die Unterstützung ggf. sogar unentgeltlich erbringen sollen, wenn dies zumutbar ist. Keine Rolle soll es spielen, ob ein Mensch mit Behinderung von seinem persönlichen Umfeld unterstützt werden möchte oder nicht. Eine nachrangige Inanspruchnahme von professionellen Assistenzkräften soll nur in Betracht kommen, wenn das persönliche Umfeld die Unterstützung nicht leisten kann. Dies widerspricht dem Normalisierungsgebot. Die Unterstützung von Menschen mit Behinderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und sollte nicht in der Verantwortung des persönlichen Umfelds liegen. Nach Auffassung der Lebenshilfe sollte daher eine professionelle Assistenz in Anspruch genommen werden können, wenn eine Unterstützung durch das persönliche Umfeld entweder nicht zur Verfügung steht oder der Leistungsberechtigte diese aus persönlichen Gründen nicht nutzen möchte.

Positiv hervorzuheben ist jedoch die explizite Klarstellung in § 78 Abs. 3 SGB IX RegE, dass Mütter und Väter mit Behinderung Anspruch auf Assistenzleistungen in Bezug auf die Versorgung und Betreuung ihrer Kinder haben.

Abschließend weist die Lebenshilfe darauf hin, dass es bei der Ausgestaltung der Assistenzleistungen wesentlich darauf ankommt, dass beide Formen der Assistenz (§ 78 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 2 SGB IX RegE) allen Leistungsberechtigten unabhängig von der Art ihrer Behinderung offenstehen müssen. Entscheidend ist der im Einzelfall unter Beteiligung des Menschen mit Behinderung und unter Berücksichtigung seiner Wünsche festgestellte Unterstützungsbedarf. Damit soll dem mitunter eingeschränkten Verständnis von Eingliederungshilfe entgegengewirkt werden, wonach Eingliederungshilfe nur dann zweckmäßig sei, wenn sie einer Zustandsverbesserung der Person und nicht deren Teilhabe dient.

bb) Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Entsprechend der Gesetzesbegründung sollen von § 81 SGB IX RegE insbesondere Leistungen in Tagesförderstätten erfasst werden. Aus Sicht der Lebenshilfe ist es jedoch erforderlich, im Rahmen des § 81 SGB IX RegE das Zwei-Milieu-Prinzip zu verankern. Nur so kann sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen in mindestens zwei unterschiedlichen Lebenszusammenhängen, an verschiedenen Orten und in vielfältigen Rollen am Leben in der Gesellschaft teilhaben können.

Für Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten ist nach § 138 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX RegE ein Kostenbeitrag zu erbringen, wenn diese nicht der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben dient. Dies ist weder sinnvoll noch in der Ungleichbehandlung gleichartiger Leistungen akzeptabel.

cc) Leistungen zur Mobilität

Die geplanten „Leistungen zur Mobilität“ in § 83 SGB IX RegE sind zu restriktiv ausgestaltet. Sie geben – entgegen der Gesetzesbegründung – die Rechtsprechung des BSG nur unvollständig wieder. Dadurch drohen auch an dieser Stelle Leistungsverschlechterungen. Dies ist abzulehnen, da die Gewährleistung von Mobilität eine elementare Voraussetzung für Teilhabe ist. Ohne sie kann auch die „Ambulantisierung“ nicht vorangetrieben werden.

Prüfungsmaßstab für die Zumutbarkeit der ÖPNV-Nutzung darf daher aus Sicht der Lebenshilfe nicht allein die Art und Schwere der Behinderung sein.

Vielmehr bedarf es einer Ergänzung um weitere Aspekte, da nur so eine angemessene Teilhabe durch Mobilität gewährleistet werden kann. Hierfür bietet es sich an, die vom BSG benannten Maßstäbe zur zumutbaren Nutzung eines Beförderungsdienstes (Umstände der geplanten Aktivität und Modalitäten des ÖPNV) entsprechend heranzuziehen und diese gesetzlich in § 83 SGB IX RegE zu verankern (vgl. beispielsweise B 8 SO 9/10 R).

Darüber hinaus ist es erforderlich, in § 114 SGB IX RegE (und nicht – wie bisher – lediglich in der Gesetzesbegründung) folgende Ergänzung vorzunehmen: **„ständig, d. h. nicht nur vereinzelt oder gelegentlich“**. Gleichzeitig halten wir es für dringend erforderlich, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Voraussetzung dieser Vorschrift bereits erfüllt ist, wenn der Mobilitätsbedarf regelmäßig besteht, da er in diesen Fällen eben nicht nur „vereinzelt“ oder „gelegentlich“ besteht. Dies erscheint aus Sicht der Lebenshilfe notwendig, um dem bisher zu restriktiven Verständnis der BVerwG-Rechtsprechung in der Praxis gesetzgeberisch zu begegnen.

i. Teilhabe am Arbeitsleben

aa) Einführung eines bundesweiten Budgets für Arbeit mit dauerhaftem Lohnkostenzuschuss und dauerhafter und bedarfsdeckender Begleitung

Mit dem BTHG wird das Budget für Arbeit als neues Instrument für die Teilhabe am Arbeitsleben bundesweit eingeführt. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da damit die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu einer existenzsichernden und nachhaltigen beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen führen kann und die Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung erweitert.

In Übereinstimmung mit dem Wunsch- und Wahlrecht muss das Budget für Arbeit vom Leistungsberechtigten als Alternative zu Leistungen der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. der Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern frei wählbar sein. Damit das Budget für Arbeit ein erfolgreiches Instrument werden kann, ist es aus Sicht der Lebenshilfe allerdings sinnvoll, die rentenrechtliche Gleichstellung zu Werkstattbeschäftigten zu schaffen.

Die ausdrückliche Klarstellung des Rückkehrrechts für leistungsberechtigte Menschen im § 220 Abs. 3 SGB IX RegE wird begrüßt.

bb) Andere Leistungsanbieter

Die Wahlmöglichkeiten der Leistungsberechtigten werden bei Vorhandensein von Angeboten „anderer Leistungsanbieter“ erweitert. Dies stärkt das Wunsch- und Wahlrecht.

Der Verzicht auf die förmliche Anerkennung, auf eine Mindestplatzzahl und auf die Verpflichtung zur Erbringung aller Leistungen wird grundsätzlich befürwortet. Allerdings ist damit das Verfahren für die Zulassung von anderen Leistungsanbietern bisher noch nicht klar festgelegt. Aus Sicht der Lebenshilfe sollte dem Bund die Möglichkeit eingeräumt werden, die Grundsätze eines Zulassungsverfahrens im Rahmen einer Rechtsverordnung zu regeln.

Da „andere Leistungsanbieter“ keine Aufnahmeverpflichtung haben sollen, besteht allerdings die Gefahr der Abweisung von Personen, die zwar die Leistungsvoraussetzungen erfüllen, allerdings

aus anderen Gründen nicht aufgenommen werden sollen. Daraus könnte sich ein unerwünschter „Creaming Effekt“ ergeben.

cc) Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur beruflichen Bildung auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf

Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, die das Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht erfüllen, haben weiterhin keinen Anspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben. Dies ist aus Sicht der Lebenshilfe nicht zu akzeptieren, da ihnen somit - entgegen den Vorgaben der UN-BRK - weiterhin der Zugang zu zentralen Lebensbereichen, der beruflichen Bildung wie auch des Arbeitslebens, verwehrt bleibt.

Für diesen Personenkreis muss daher zumindest ein Anspruch auf Leistungen in Tagesförderstätten gewährt werden. Laut Gesetzesbegründung ergibt sich dieser aus § 81 SGB IX RegE. Diesbezüglich ist zu begrüßen, dass § 81 SGB IX RegE vorsieht, dass diese insbesondere auch auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorbereiten sollen. Aus Sicht der Lebenshilfe muss hierbei jedoch noch das Zwei-Milieu-Prinzip verankert werden (siehe oben).

dd) Bessere Entlohnung für Werkstattbeschäftigte und Beschäftigte bei „anderen Leistungsanbietern“ sicherstellen

Die Anrechnung des Werkstattentgeltes auf die Grundsicherung wird gemäß § 82 Abs. 3 S. 2 SGB XII RegE modifiziert, so dass Werkstattbeschäftigten, die Grundsicherung erhalten, monatlich ca. 26 Euro mehr zur Verfügung stehen. Dies wird positiv gesehen.

Um allen Werkstattbeschäftigten – unabhängig von der Höhe ihres Werkstattentgeltes und Grundsicherungsbezug – die Möglichkeit einer Verbesserung zu geben, fordert die Lebenshilfe eine Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes, die sich nicht zuletzt daraus rechtfertigt, dass das Arbeitsförderungsgeld seit 2001 nicht erhöht wurde.

ee) Mitbestimmung stärken

Die Lebenshilfe begrüßt die geplante Weiterentwicklung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO RegE). Insbesondere die Einführung von Mitbestimmungsrechten, der Einsatz externer Vertrauenspersonen, die Stärkung der Vermittlungsstelle und die Einführung von Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten stellen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Interessen von Werkstattbeschäftigten dar.

Nach dem der Gesetzentwurf im Verhältnis zum Referentenentwurf um zwei weitere Mitbestimmungsrechte ergänzt worden ist, fehlt aus Sicht der Lebenshilfe nun lediglich noch der Bereich „Grundsätze zur Gestaltung begleitender Maßnahmen“. Dieser Bereich besitzt für Werkstattbeschäftigte einen großen Stellenwert. Zudem ist dieser Bereich bereits heute in der Diakonischen Werkstätten-Mitwirkungsverordnung verankert und hat sich in der Praxis bewährt.

j. Vertragsrecht

§ 38 Abs. 2 SGB IX RegE bestimmt für alle Rehabilitationsträger, dass die Bezahlung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bei Verträgen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann. § 124 Abs. 1 S. 6 SGB IX RegE greift dies für die Eingliederungshilfe auf. Diese Regelung entspricht

einer langjährigen Forderung der Lebenshilfe. Sie ist zu begrüßen, muss allerdings um das Merkmal **ortsüblicher Gehälter** ergänzt werden.

Die Beibehaltung des Vereinbarungsprinzips (§ 123 SGB IX RegE) wird ebenso positiv beurteilt wie die landesbezogene Ausgestaltung der Rahmenbedingungen durch Landesrahmenverträge (§ 131 Abs. 1 SGB IX RegE) und die weiterhin in § 131 Abs. 3 SGB IX RegE vorgesehene Möglichkeit, Bundesempfehlungen zu vereinbaren, die zu einer einheitlichen Entwicklung des Hilfesystems beitragen.

Unabdingbar ist die geplante Wiedereinführung der Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarungen (§ 126 Abs. 2 SGB IX RegE), denn nur so kann erreicht werden, dass es zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern nicht zu Blockaden kommt, die erst in langwierigen Gerichtsverfahren behoben werden können. Solche Blockaden wirken sich negativ auf das Leistungsangebot und damit unmittelbar auf die Leistungsberechtigten aus, denen nicht in angemessenen Zeiträumen ggf. erforderliche Angebote unterbreitet werden können. Der weniger aufwendige und zeiteffizientere Weg eines Schiedsspruches ist im Sinne aller Beteiligten zu bevorzugen. Dem aktuell im Bundesrat (BR-Drucksache 428/1/16 vom 13.9.2016) diskutierten Vorschlag Nr. 70, wonach die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarungen wieder aus dem Gesetzesentwurf gestrichen werden soll, widerspricht die Lebenshilfe entschieden.

Der direkte Zahlungsanspruch der Leistungserbringer wird begrüßt.

Problematisch ist dagegen die in § 124 SGB IX RegE vorgesehene Verknüpfung zwischen der Feststellung der Eignung eines Leistungserbringers und der Methodik, wie die wirtschaftliche Angemessenheit der Vergütungsforderung des Leistungserbringers ermittelt wird. Beide Aspekte müssen – wie bisher – voneinander getrennt betrachtet werden.

Bei den Verhandlungen über die Vergütung soll zukünftig gesetzlich verpflichtend die Methodik des externen Vergleichs zur Anwendung kommen. Da die Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe häufig sehr zielgruppenspezifische Angebote vorhalten, ist es zur Vermeidung unsachgemäßer Ergebnisse zwingend notwendig, dass nur Leistungserbringer mit einem vergleichbaren Leistungsangebot miteinander verglichen werden.

Nachdem im Referentenentwurf zunächst vorgesehen war, nur solche Vergütungen als wirtschaftlich angemessen anzusehen, die im unteren Drittel liegen, ist nun im Gesetzesentwurf eine Öffnung auch für Vergütungen oberhalb des unteren Drittels geplant. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine Vergütung oberhalb des unteren Drittels kommt nach dem Gesetzesentwurf nur in Betracht, wenn der Leistungserbringer seine höheren Gestehungskosten plausibel darlegen kann und sie einer wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen. Bei diesen engen Voraussetzungen ist aus Sicht der Lebenshilfe allerdings kein Raum für die im Gesetzesentwurf vorgesehene Ermessensentscheidung des Leistungsträgers.

Problematisch sind auch die Rahmensetzung hinsichtlich des Prüfungsrechts und die Sanktionen durch die Träger der Eingliederungshilfe sowie insbesondere die Bestimmungen zur Wirksamkeit der Leistungen. Solange keine Grundsätze, Maßstäbe und Kriterien für die Bestimmung der Wirksamkeit vorliegen, drohen hier unsachgemäße Einzelfallentscheidungen.

Die Lebenshilfe begrüßt, dass auf die Kritik zu den im Referentenentwurf vorgesehenen Übergangsregelungen zur Festschreibung der bestehenden Entgelte für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019 reagiert worden ist und nun auf Verlangen einer Partei auch in

diesem Zeitraum neu verhandelt werden muss. Ein „Einfrieren“ hätte u. a. den Regelungen zur anerkannten Wirtschaftlichkeit von Tarifgehältern widersprochen und vor allem Finanzierungslücken hervorgerufen, die die Leistungserbringung auf Dauer gefährdet hätte.

k. Vermögensgrenzen auch für Menschen mit Behinderungen, die auf Grundsicherung angewiesen sind, anheben

Menschen mit Behinderungen, die auf Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind, profitieren nicht von den angehobenen Freigrenzen des Vermögens und können auch in Zukunft nicht mehr als 2600 Euro ansparen. Dabei ist dieser Betrag seit 2001 nicht mehr angehoben worden. Hier ist dringend eine Anhebung auf das Niveau des SGB II erforderlich, die gemäß § 12 SGB II altersabhängig eine allgemeine Vermögensgrenze von zumindest 3.100 Euro (begrenzt bei ca. 10.000 Euro) zur Folge hätte.

I. Änderung des § 94 SGB XII (Übergang zivilrechtlicher Unterhaltsansprüche)

Die vorgesehenen Streichungen in § 94 Abs. 2 SGB XII hätten aus Sicht der Lebenshilfe unbeabsichtigte Konsequenzen, weshalb es an dieser Stelle Änderungsbedarf gibt.

§ 94 SGB XII regelt den Übergang von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen auf den Sozialhilfeträger, der Leistungen erbringt. Als Ausnahme vom generellen und umfassenden Übergang der Unterhaltsansprüche sieht § 94 Abs. 2 SGB XII derzeit vor, dass der Übergang des Unterhaltsanspruches volljähriger unterhaltsberechtigter Menschen, die behindert i. S. d. § 53 SGB XII oder pflegebedürftig i. S. d. § 61 SGB XII sind, gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem 6. und 7. Kapitel (= Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege) und wegen Leistungen nach dem 3. Kapitel (= Hilfen zum Lebensunterhalt) auf eine gesetzlich festgelegte Summe begrenzt wird. Damit sollen den besonderen Belastungen von Eltern bei der u. U. lebenslangen Versorgung ihrer i. d. R. dauerhaft unterstützungsbedürftigen Kinder Rechnung getragen werden.

Aufgrund der Überführung der Eingliederungshilfe in das SGB IX und dementsprechend notwendigen Aufhebung des 6. Kapitels des SGB XII ist eine Anpassung des § 94 Abs. 2 SGB XII notwendig.

Die Begrenzung des Übergangs des Unterhaltsanspruches in Bezug auf Leistungen der Eingliederungshilfe soll zukünftig in § 138 Abs. 4 SGB IX RegE geregelt werden, so dass § 94 Abs. 2 SGB XII diesbezüglich aufgehoben werden muss.

Die geplante Änderung des § 94 Abs. 2 SGB XII sieht jedoch eine darüber hinausgehende Veränderung vor, die zu einer (unbeabsichtigten) Belastung von Eltern behinderter Kinder führen würde, die zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX RegE gehören und gleichzeitig Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (Hilfen zum Lebensunterhalt) beziehen. Im Hinblick auf die Leistungen nach dem 3. Kapitel würde der Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern umfassend auf den Sozialhilfeträger übergehen und nicht – wie bisher – auf die Höhe von bis zu 20 Euro monatlich (bzw. in 2016 entsprechend dem in Satz 3 bestimmtem Änderungsmechanismus bis zu 24,68 Euro) beschränkt.

Die Begründung des Gesetzentwurfes lässt nicht erkennen, dass diese Rechtsfolge, also ein unbeschränkter (bzw. ein durch die Höhe der Aufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt

beschränkter) Übergang des Unterhaltsanspruchs, beabsichtigt ist. Darüber hinaus wäre eine derartige Verschlechterung nicht mit der Zielsetzung des § 94 Abs. 2 SGB XII vereinbar.

Aus Sicht der Lebenshilfe ist die geplante Änderung des § 94 SGB XII RegE daher dahingehend anzupassen, dass eine Verschlechterung für die Eltern behinderter volljähriger Kinder, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, ausgeschlossen wird.

m. § 19 Abs. 6 SGB XII auch auf Dienste erstrecken und auch im SGB IX verankern

Von der bisherigen Rechtsprechung wird der Schutz des § 19 Abs. 6 SGB XII aufgrund von dessen Wortlaut nur auf stationäre Einrichtungen bezogen. Soweit ambulante Dienste Leistungen nach dem SGB XII erbracht haben im Vertrauen auf eine noch nicht vorliegende Bewilligung des Kostenträgers, die sich zeitlich so sehr verzögert, dass die leistungsberechtigte Person noch vor Erteilung der Bewilligung verstirbt, können die Dienste die ihnen für die zwischenzeitlich erbrachte Leistung entstandenen Kosten nicht mehr gegenüber dem Kostenträger geltend machen. Dies kann ein erhebliches finanzielles Risiko bedeuten.

Der dagegen für Einrichtungen bestehende Schutz nach § 19 Abs. 6 SGB XII muss daher auch auf Dienste ausgeweitet werden. Dies gilt umso mehr, als in der Eingliederungshilfe zukünftig überhaupt nicht mehr zwischen stationären und ambulanten Leistungen unterschieden wird. Für den Bereich der zukünftigen Eingliederungshilfe muss daher eine entsprechende, von der Leistungsform unabhängige, Regelung im SGB IX geschaffen werden.

n. Das Bundesteilhabegesetz muss zur Umsetzung der UN-BRK mit finanziellen Mitteln ausgestaltet werden, die neue Leistungen abdecken

In der mittelfristigen Finanzplanung sind ca. 690 Millionen Euro für die Finanzierung des Bundesteilhabegesetzes vorgesehen. Aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe wäre eine dauerhafte Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe der beste Weg, um die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen zu bewältigen. Die aktuell beschlossene Finanzierung darf jedoch keinesfalls reduziert werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass keine substantiellen Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen zu erreichen sind.